
Anfrage des Stadtratssmitgliedes Dr. Liborio Ciccarello; Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen und der BASF SE

KSD 20112165

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1

Im Jahr 2001 wurden zwischen der BASF SE, Steuerverwaltung und der Stadtspitze mehrere Gespräche bezüglich der steuerlichen Auswirkungen des damaligen Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes auf die Gewerbesteuersituation der Stadt Ludwigshafen geführt. Durch das Gesetz wurden die gewerbesteuerlichen Organschaftsvorschriften vollständig an die körperschaftssteuerlichen Regularien angepasst. Das hatte zur Folge, dass die BASF SE in Zukunft zwingend auf mindestens 5 Jahre basierende Ergebnisabführungsverträge mit ihren Tochtergesellschaften abzuschließen hätte, da ansonsten diese Gesellschaften eigenständig der Besteuerung unterliegen und die dort anfallenden Gewinne für den „Mutterstandort Ludwigshafen“ verloren wären.

Für die Stadt Ludwigshafen hätte dies erhebliche negative Auswirkungen gehabt. Damit den Aktionären kein Nachteil entstand, musste die Stadt den Hebesatz senken, da die Gewerbesteuerhebesätze in den Standortgemeinden der Tochterunternehmen durchweg niedriger sind als in Ludwigshafen.

Nur so war es möglich, dass die BASF SE in der damaligen Hauptversammlung (2002) die Zustimmung für die Ergebnisabführungsverträge erhalten und diese bis heute beibehalten hat.

Für die Stadt Ludwigshafen war die Absprache (für beide Seiten eine „conditio sine qua non“) von erheblichem Vorteil in den einzelnen Steuerjahren, wobei konkrete Zahlen wegen des Steuergeheimnisses nicht genannt werden dürfen.

Zu 2

Es gibt keine schriftliche (vertragliche) Vereinbarung.

Zu 3

Der Kämmerer hat den Stadtrat am 28.1.2002 in seiner Haushaltsrede ausführlich über Inhalt und Auswirkungen der getroffenen Vereinbarung unterrichtet. In der Haushaltsatzung, die der Stadtrat beschlossen hat, war die Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes von 390 auf 360 Hebesatzpunkte beinhaltet. Die Aufsichtsbehörde hat die getroffenen Maßnahmen nicht beanstandet; unter Steuerfachleuten ist die positive Wirkung des Konzeptes unstrittig.

Zu 4

Generell unterliegen alle steuerlichen Belange dem strafbewehrten Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.

Zu 5

Wir verweisen inhaltlich auf die Ausführungen zu Punkt 1.